

**Durchführungsverordnung zur Ordnung
zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolven-
tinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissen-
schaften der FernUniversität in Hagen
vom 20.09.2006**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen hat auf seiner 243. Sitzung am 20. September 2006 die folgende Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien für Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen beschlossen:

**§ 1
Höhe des Stipendiums**

(1) Die Höhe des nach § 2 der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vergebenen Stipendiums entspricht den bundesweit üblichen Sätzen der Graduiertenförderung. Die Höhe des Stipendiums wird jährlich vom Fakultätsrat festgelegt.

**§ 2
Förderungszeitraum und Antragstellung**

(1) Das Promotionsstipendium wird jährlich zum 1.1. von der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften für den Zeitraum von maximal zwei Jahren vergeben. Bei Einwerbung von weiteren Förderungsmitteln durch die Fakultät wird zusätzlich zum 1.10. des jeweiligen Förderungsjahres ein weiteres Stipendium vergeben.

(2) Die Antragstellung für das Promotionsstipendium erfolgt jeweils drei Monate vor Stipendienbeginn.

(3) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt durch die üblichen Publikationsorgane der FernUniversität in Hagen sowie durch die Bekanntgabe durch die Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 3
Berufstätigkeit**

Als Berufstätigkeit von geringem Umfang im Sinne des § 4 der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien gilt eine Tätigkeit von maximal 10 Stunden wöchentlich. Davor ausgenommen sind Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehen.

§ 4

Anrechnung von Einkommen der Stipendiatin

(1) Einkünfte aus Berufstätigkeiten, die nach § 3 zulässig sind, werden auf das Stipendium nicht angerechnet.

(2) Andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen der Stipendiatin einen Betrag von Euro 7.500,- jährlich übersteigt. Für jedes zu unterhaltende Kind erhöhen sich diese Beträge um Euro 1.000,- pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölft Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung.

(3) Als Jahreseinkommen im Sinne von Abs. 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, verminderd um die Einkünfte nach Abs. 1 sowie um die festgesetzte Einkommensteuer und Kirchensteuer und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebli-

che Kalenderjahr. Das Einkommen des Ehepartners des der Stipendiatin bleibt unberücksichtigt.

(4) Macht die Antragstellerin glaubhaft, dass das Jahreseinkommen im Sinne von Abs. 3 im Förderungszeitraum voraussichtlich geringer sein wird als das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung, so wird dieses Einkommen bei der Berechnung des Stipendiums zugrunde gelegt. Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Jahreseinkommen im Förderungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

**§ 5
Durchführung der Anrechnung**

(1) Die Stipendiatin ist verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse der Hochschule mitzuteilen und die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Veränderungen anzuzeigen. Sie weist die Einkommensverhältnisse durch Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen; in diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. § 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Von der Anrechnung des Einkommens ist im Einzelfall abzusehen, wenn und soweit dies eine unbillige Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist.

(3) Der sich aus der Berechnung nach § 4 ergebende Betrag ist auf vollen Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter Euro 50,-- so wird ein Stipendium nicht gewährt.

**§ 6
Vergabe der Förderungsleistungen**

Die Anträge sind an den Dekan/die Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zu richten.

**§ 7
Entscheidung über die
Vergabe von Promotionsstipendien**

(1) Über die Vergabe der Promotionsstipendien entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften unter Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so trifft der Promotionsausschuss nach Qualifikation der Bewerberinnen und wissenschaftlicher Qualität der Arbeiten eine Auswahlentscheidung.

**§ 8
Aufgaben der Vergabekommission**

(1) Der Promotionsausschuss stellt fest, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vorliegen. Er setzt die Förderungsdauer nach § 2 Abs. 2 der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen fest und prüft den Zwischen- und Abschlussbericht.

(2) Der Betreuer/Die Betreuerin der Arbeit prüft den Zwischen- bzw. Abschlussbericht und legt ihn mit einem entsprechenden gutachterlichen Kommentar dem Promotionsausschuss vor. Im Zweifelsfall kann ein weiterer vom Promotionsausschuss berufener Prüfer/eine weitere vom Promotionsausschuss berufene Prüferin hinzugezogen werden.

§ 9

Dauer der Bewilligung

(1) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Auf Antrag der Stipendiatin ist nach Vorlage des Zwischenberichts zu entscheiden, ob eine Fortsetzung der Förderung gerechtfertigt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann oder danach der Übergang in eine andere Förderungsform zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung endet spätestens:

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin eine nicht mit § 3 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.

(4) Unterbricht die Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Zeigt die Stipendiatin das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.

(5) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weiter gezahlt. Die Bewilligungsduer verlängert sich um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung.

§ 10

Erstmalige Bewilligung des Stipendiums

(1) Bei Anträgen auf ein Promotionsstipendium für ein wissenschaftliches Vorhaben sind die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und die Voraarbeiten für das Vorhaben zu erläutern und ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm vorzulegen.

(2) Das wissenschaftliche Vorhaben und das zeitliche Arbeitsprogramm sind von dem/der betreuenden Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozenten/Privatdozentin gutachterlich zu prüfen.

(3) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird durch dieses Gutachten sowie ein weiteres Gutachten eines Hochschullehrers/Hochschullehrerin oder eines Privatdozenten/einer Privatdozentin bestätigt. Die Gutachten werden dem Promotionsausschuss vorgelegt.

§ 11

Weiterbewilligung des Stipendiums

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums nach dem ersten Bewilligungsjahr legt die Stipendiatin einen Zwischenbericht vor, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben.

Ohne Vorlage des Zwischenberichts darf die Weiterbewilligung nicht ausgesprochen werden.

(2) Der Betreuer /die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Bericht ein Gutachten über die von der Stipendiatin bisher erbrachten Leistungen ab. Der Promotionsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften kann das Gutachten eines/einer weiteren Hochschullehrers/Hochschullehrerin oder Privatdozenten/ Privatdozentin verlangen.

§ 12

Widerruf des Stipendiums

Die Feststellung, dass die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird vom Promotionsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften nach Anhörung der Stipendiatin getroffen. In diesem Fall ist der Bewilligungsbescheid gem. § 6 der Ordnung zur Vergabe von Promotionsstipendien an Absolventinnen der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen zu widerrufen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 20.09.2006.

Hagen, den 20. September 2006

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
Universitätsprofessor Dr. Martin Huber